

Hochschule für Technik Stuttgart

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung

ASPO

03.07.2024

Übersicht

I Allgemeines.....	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Vorpraktikum (Bachelorstudiengänge) sowie Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (Masterstudiengänge)	1
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang	2
§ 5 Verpflichtendes Betreutes Praktisches Studienprojekt (Bachelorstudiengänge)	2
§ 6 Studienleistungen an ausländischen Hochschulen	3
II Prüfungen.....	4
§ 7 Prüfungsaufbau	4
§ 8 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen	4
§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 10 Prüfungsformen	6
§ 11 Generelles zur Durchführung von Prüfungen	7
§ 12 Durchführung mündlicher Prüfungen	8
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnoten	8
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Plagiat, Ordnungsverstoß	9
§ 15 Bestehen und Nichtbestehen	10
§ 16 Wiederholung von Prüfungen	10
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	11
§ 18 Prüfungsausschüsse der Studiengänge	11
§ 19 Zentraler Prüfungsausschuss	12
§ 20 Prüfer und Beisitzer	12
§ 21 Weitere Zuständigkeiten	13
III Bachelorvorprüfung.....	13
§ 22 Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung	13
§ 23 Fachliche Voraussetzungen	13
§ 24 Art und Umfang der Bachelorvorprüfung	13
§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	13
IV Bachelor- und Masterprüfung.....	13
§ 26 Zweck und Durchführung der Bachelor-/Masterprüfung	13
§ 27 Fachliche Voraussetzungen	14
§ 28 Art und Umfang der Bachelor-/Masterprüfung	14
§ 29 Bachelorarbeit und Masterthesis	14
§ 30 Zusatzmodule	15
§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	15
§ 32 Bachelor-/Mastergrad und Bachelor-/Masterurkunde	15
V Weitere Regelungen.....	16
§ 33 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelor-/Masterprüfung	16
§ 34 Einsicht in und Aufbewahrungsfristen von Prüfungsakten	16
§ 35 Besondere Regelungen für Kooperationsstudiengänge	16
§ 36 Studienordnungen	17
§ 37 Erprobungs- und Evaluationsklausel	18
§ 38 Übergangsvorschrift	18
§ 39 Inkrafttreten	19

Tabellen

Tabelle 1: Prüfungsformen und deren Kürzel in den Studienordnungen.....	6
Tabelle 2: Bewertung von Prüfungsleistungen.....	9
Tabelle 3: Gesamtnoten Bachelorvor-, Bachelor- und Masterprüfung.....	9
Tabelle 4: Kürzel für die Studienordnungen mit zugehörigem Paragraphen der ASPO.....	17
Tabelle 5: Arten von Lehrveranstaltungen und deren Kürzel in den Studienordnungen.....	17
Tabelle 6: Prüfungsdauern sowie weitere Zeiträume und deren Kürzel in den Studienordnungen.....	17
Tabelle 7: Weitere Kürzel in auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen.....	19
Tabelle 8: Aktuelle und auslaufende SPO-Versionen der Bachelorstudiengänge	19
Tabelle 9: Aktuelle und auslaufende SPO-Versionen der Masterstudiengänge	20

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Hochschule für Technik Stuttgart

Aufgrund § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart am 03.07.2024 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Die Zustimmung durch die Rektorin erfolgte am 03.07.2024.

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) gilt für die grundständigen Bachelor- sowie die Masterstudiengänge.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Modul umfasst einen in sich abgeschlossenen, formal strukturierten Lernprozess mit thematisch bestimmtem Lernen und Lehren, festgelegten kohärenten Lernergebnissen, vorgegebener Arbeitsbelastung, die in Credit Points (CP) ausgedrückt wird, definierten Prüfungsanforderungen und Beurteilungskriterien.
- (2) Eine Semesterwochenstunde (SWS) umfasst 45 Minuten.
- (3) Ein Semester umfasst einen Zeitraum von sechs Monaten, innerhalb dessen Studierende im Regelstudienverlauf 30 ECTS CP erbringen. Das Semester besteht aus der Vorlesungszeit, den Prüfungswochen und den vorlesungsfreien Zeiten. In den vorlesungsfreien Zeiten können aus besonderem Grund einzelne Veranstaltungen, Übungen, Planspiele etc. mit Präsenzpflicht liegen. Über die genauen Termine der genannten Zeiträume entscheidet der Senat. Im Rahmen des Verpflichtenden Betreuten Praktischen Studienprojekts ist es individuell zulässig, den Zeitraum auch auf die vorlesungsfreien Zeiten unmittelbar vor und nach dem ausgewiesenen Verpflichtenden Betreuten Praktischen Studienprojekt auszudehnen.
- (4) Der studentische Arbeitsaufwand für das Erlernen und den Nachweis der geforderten Fähigkeiten und Fertigkeiten wird in Credit Points (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet. Ein Credit Point umfasst eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden im Präsenz- und Selbststudium.

§ 3 Vorpraktikum (Bachelorstudiengänge) sowie Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (Masterstudiengänge)

- (1) In der Studienordnung bzw. in der Auswahlatzung des jeweiligen Bachelorstudienganges ist für bestimmte Bachelorstudiengänge als Voraussetzung für die Immatrikulation bzw. die Zulassung zu Prüfungen eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) im dort genannten Umfang nachzuweisen. Darüber ist ein Nachweis zu führen. Näheres zum Vorpraktikum ist in der Studienordnung, in der Zulassungs- und Auswahlatzung bzw. in Richtlinien des jeweiligen Bachelorstudienganges geregelt.
- (2) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zum Studium in den Masterstudiengängen werden in der Zugangs-/Zulassungs- und Auswahlatzung des jeweiligen Masterstudienganges geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit in den Studiengängen ist in der jeweiligen Studienordnung geregelt. Sie umfasst alle Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelorarbeit bzw. der Masterthesis.
- (2) Das Studium in den grundständigen Studiengängen nach § 1 Abs. (1) gliedert sich nach den Regelungen der Studienordnung entweder in das Grundstudium, das nach der in der Studienordnung bestimmten Semesterzahl mit der Bachelorvorprüfung abschließt, und in das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung abschließt, oder es ist einstufig und es schließt nach der in der Studienordnung bestimmten Semesterzahl mit der Bachelorprüfung ab.
- (3) Den Studierenden in denjenigen Bachelorstudiengängen, die das Förderprogramm „Studienmodell individuelle Geschwindigkeiten“ (Sem 1+) anbieten, wird im Rahmen einer Studienberatung die Möglichkeit geboten, die Leistungen der Semester 1 und 2 in einem Zeitraum von insgesamt 3 Semestern zu erbringen. Das Sem 1+ ist ein Förderprogramm zum Ausgleich vorhandener Defizite auf der Ebene der Fachkenntnisse, der Schlüsselqualifikationen und der praktischen Erfahrungen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vereinbart mit den Studierenden ein individuelles Studienprogramm im Rahmen des Förderprogramms Sem 1+ für die Semester 1 und 2. Der Arbeitsaufwand der Studierenden innerhalb dieser 3 Semester besteht aus ca. 20 Credit Point (CP) pro Semester. Für die vereinbarten Fördermaßnahmen des Sem 1+ werden keine CP für den Arbeitsaufwand vergeben.
- (4) Bachelorstudiengänge, die ein besonderes Studienprogramm vorsehen, können abweichende Regelstudienzeiten für diese Programme festlegen. Zulassungsvoraussetzungen, abweichendes Curriculum oder weitergehende Abweichungen vom allgemeinen Teil sind in der Studienordnung festgelegt.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einschließlich Vertiefungsrichtungen und Studienschwerpunkten sowie der zugehörige Studienaufwand in CP sowie Art und Umfang der zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen werden in der Studienordnung festgelegt.
- (6) Für Bachelor- und Masterstudiengänge kann eine andere Sprache als Deutsch, in denen die Lehrveranstaltungen gehalten und die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen abgenommen werden, in der Studienordnung festgelegt werden.
- (7) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die in der Studienordnung festgelegte Reihenfolge und Art der Module, Prüfungs- und Studienleistungen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden. Die Änderungen sind rechtzeitig, in der Regel zu Vorlesungsbeginn, bekannt zu geben.

§ 5 Verpflichtendes Betreutes Praktisches Studienprojekt (Bachelorstudiengänge)

- (1) Die Hochschule richtet Prüfungsämter für das Betreute Praktische Studienprojekt (BPS) für die grundständigen Studiengänge ein. Den Prüfungsämtern für das Betreute Praktische Studienprojekt obliegen die organisatorische Abwicklung der Betreuten Praktischen Studienprojekte, die Koordination der Projektinhalte, die Eignungsfeststellung der Praxisstellen und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.
- (2) In die Studiengänge nach § 1 Abs. (1) ist in der Regel ein Betreutes Praktisches Studienprojekt integriert, das ein oder mehrere Module umfasst. Der Zeitpunkt des Betreuten Praktischen Studienprojekts innerhalb des Studiums wird in der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt.
- (3) Das Betreute Praktische Studienprojekt ist ein verpflichtender, in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und ggf. von Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt. Im Betreuten Praktischen Studienprojekt sind in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) praxisbezogene Studienleistungen entsprechend der Modulbeschreibung des Studiengangs zu erbringen. In

einzelnen Studiengängen kann davon abweichend in deren Studienordnung geregelt werden, dass ein Auslandsstudiensemester anstelle der Berufspraxis zulässig ist.

- (4) Eine berufspraktische Tätigkeit oder eine einschlägige Ausbildung kann das Betreute Praktische Studienprojekt in der Regel nicht ersetzen. In Ausnahmefällen kann dies anerkannt werden, sofern die Äquivalenz durch eine Prüfung belegt wird. Die Entscheidung hierüber sowie die Durchführung der Prüfung obliegt dem Leiter des Prüfungsamtes für das Betreute Praktische Studienprojekt.
- (5) Ein Betreutes Praktisches Studienprojekt kann nur begonnen werden, wenn die in der Studienordnung festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Betreuten Praktischen Studienprojektes erbracht worden sind.
- (6) Die Studierenden haben eigenverantwortlich für eine geeignete Praxisstelle zu sorgen. Die Praxisstelle ist von den Studierenden vorzuschlagen und vom Leiter des Prüfungsamtes für das Betreute Praktische Studienprojekt zu genehmigen. Diese Aufgabe kann an das Praktikantenamt delegiert werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Vor Beginn des Betreuten Praktischen Studienprojekts ist mit der Praxisstelle ein entsprechender Vertrag abzuschließen. Eine Ausfertigung dieses Vertrages ist von der bzw. dem Studierenden mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit im Prüfungs- und Praktikantenamt vorzulegen.
- (8) Über das Betreute Praktische Studienprojekt haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. In einzelnen Studiengängen können davon abweichende Festlegungen getroffen werden. Am Ende des Betreuten Praktischen Studienprojekts stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt sowie Beginn und Ende der Tätigkeit sowie Arbeitstage und Fehlzeiten explizit ausweist. Der schriftliche Bericht und der Tätigkeitsnachweis sind fristgerecht abzugeben.
- (9) Prüfungsrechtlich muss durch die Vorlage der Unterlagen nach Absatz (8) für das erfolgreiche Bestehen des Betreuten Praktischen Studienprojekts nachgewiesen werden, dass nach Abzug eventueller Fehltagge mindestens 96 Präsenztage (=Arbeitstage) in der Praxisstelle erreicht wurden. In der Studienordnung können weitere, dem Betreuten Praktischen Studienprojekt zugeordnete Studienleistungen, gefordert werden. Auf Grundlage des Berichtes und ggf. weiterer geforderter Studienleistungen sowie dem Tätigkeitsnachweis wird festgestellt, ob die Studierenden das Betreute Praktische Studienprojekt erfolgreich durchgeführt haben.
- (10) Wird das Betreute Praktische Studienprojekt nicht als erfolgreich durchgeführt bewertet, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Prüfungsamtes für das Betreute Praktische Studienprojekt.

§ 6 Studienleistungen an ausländischen Hochschulen

- (1) Studienleistungen an ausländischen Hochschulen, die zur Internationalisierung der Bachelor- und Masterausbildung gefordert sind, werden in der Studienordnung festgelegt.
- (2) Die Hochschule arbeitet in allen die internationale Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den betreffenden ausländischen Hochschulen zusammen.
- (3) Die Beschaffung eines Studienplatzes für das ausländische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die ausländischen Hochschulen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Studiendekan bzw. der Studiendekanin zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin obliegt die organisatorische Abwicklung der ausländischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den ausländischen Hochschulen. Eine Delegation dieser Aufgabe ist möglich.

II Prüfungen

§ 7 Prüfungsaufbau

- (1) Für jedes der gemäß der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs zu absolvierende Modul sowie die Bachelorarbeit bzw. die Masterthesis ist ein mindestens ausreichender (4,0) Studienerfolg nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bzw. Masterthesis.
- (2) Die Bachelorvorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit, die Masterprüfung aus Modulprüfungen und der Masterthesis.
 - a) Modulprüfungen werden als Prüfungsleistungen oder als Studienleistungen erbracht. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgenommen.
 - b) Prüfungsleistungen sind benotete Überprüfungen des erreichten Leistungsstandes. Die Noten von Prüfungsleistungen gehen mit der in der Studienordnung festgelegten Gewichtung in die Gesamtnote der Bachelorvorprüfung, der Bachelorprüfung oder der Masterprüfung ein.
 - c) Als Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungsleistungen können Prüfungsvorleistungen innerhalb des jeweiligen Moduls festgelegt werden.
 - d) In Studienleistungen wird nachgewiesen, dass ein mindestens ausreichendes Lernergebnis erzielt wurde. Studienleistungen tragen nicht zur Bildung von Gesamtnoten bei.
 - e) Die Form der Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie der Prüfungsvorleistungen wird in der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt.
 - f) Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen können im Rahmen der anderen Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung mehrfach wiederholt werden.
- (3) In den Studienordnungen der Studiengänge werden die Module sowie die zugehörigen Modulprüfungen festgelegt, die für die Bachelorvorprüfung, die Bachelorprüfung sowie die Masterprüfung zu erbringen sind. Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Modulprüfungen als Voraussetzung zur Ablegung einer anderen Modulprüfung erbracht sein müssen.
- (4) Kommen im Rahmen einer Lehrveranstaltung datenverarbeitende Systeme zum Einsatz, sind diese von den Studierenden zu nutzen.

§ 8 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Modulprüfungen in Bachelorstudiengängen zur Bachelorvorprüfung und zur Bachelorprüfung sowie in Masterstudiengängen zur Masterprüfung sollen bis zu dem in der Studienordnung bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Modulprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen nach der Studienordnung erbracht sind.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen als auch über die Termine, zu denen diese zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit/Masterthesis informiert. Wiederholungsprüfungen werden in der Regel frühestens innerhalb von 6 Monaten angeboten.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Bachelorstudiengang erlöschen, wenn die Modulprüfungen für die Bachelorvorprüfung nicht spätestens zwei Studiensemester nach dem in Abs. (1) festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht

durch die zu prüfende Person zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung insgesamt drei Studiensemester überschreitet (§ 32 Abs. 5 LHG). Diese Fristen werden für die Studierenden in Bachelorstudiengängen im Förderprogramm Sem 1+ um ein Semester verlängert.

Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Masterstudiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens zwei Studiensemester nach dem in Abs. (1) festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht durch die zu prüfende Person zu vertreten.

- (4) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Bachelorstudiengang erlöschen auch, wenn zum Ende des 2. Fachsemesters nicht Modulprüfungen im Umfang von mindestens 30 CP vorliegen. Dies gilt nicht, wenn der oder die Studierende aufgrund nicht zu vertretender Gründe diese Leistungen nicht erbringen konnte. Die Frist verlängert sich für Studierende im Sem 1+ sowie im Studienprogramm Mathe² sowie bei genehmigten und entsprechend ausgestalteten verbindlichen Studienvereinbarungen um ein Semester.
- (5) Eine Prüfungsfristverlängerung kann auf Antrag gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass der oder die Studierende sein bzw. ihr Studium in vertretbarer Zeit nach Erreichen der Höchststudienzeit nach Abs. 3 mit Erfolg abschließen wird. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn außer der Bachelorarbeit/Masterthesis und dem Bachelor-/Masterseminar/-Präsentation bzw. -Kolloquium Leistungen im Umfang von nicht mehr als 5 CP fehlen.
- (6) Bei einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor.
- (7) Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes sowie Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können im Rahmen einer verbindlichen Studienvereinbarung verlängerte Prüfungsfristen erhalten. Die verbindliche Studienvereinbarung kann nur für die Zukunft geschlossen werden; entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Ebenso können studierende Spitzensportler bei begründetem Bedarf verlängerte Fristen erhalten. Die Nachweise über Qualifikationen, Wettbewerbe und darauf begründete Trainings sind als Entscheidungsgrundlage vorzulegen. In der Regel arbeitet die allgemeine Studienberatung einen Studienplan mit dem oder der Studierenden zur Vorlage beim Prüfungsausschuss aus. Über die Verlängerung von Prüfungsfristen bzw. die verbindliche Studienvereinbarung befindet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. In Zweifelsfällen entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorvorprüfung und die Bachelor- bzw. Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. für den betreffenden Studiengang immatrikuliert ist,
 2. ein gegebenenfalls vorgeschriebenes Vorpraktikum abgeleistet hat,
 3. die als Voraussetzung zur Ablegung einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung erforderlichen Vorleistungen nach der Studienordnung erbracht hat.
- (2) Zu den einzelnen Modulprüfungen, die für das jeweilige Semester vorgesehen sind, melden sich die Studierenden in dem durch Veröffentlichung angegebenen Zeitraum und in der von der Hochschule festgelegten Form an.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. (1) genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 LHG). Dies gilt auch, wenn in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt der Prüfungsanspruch erloschen ist (§ 7 Abs. 2 SIRBE).
- (4) Zu Prüfungen ist der Studierendenausweis oder ersatzweise ein anderer Lichtbildausweis mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Klausuren darf nur antreten, wer auf der Saalliste durch das Prüfungsamt notiert ist. Prüfungskandidaten, die sich nicht ausweisen können bzw. nicht auf der Saalliste vermerkt sind, können vom Prüfer oder der Prüferin bzw. der Aufsicht des Raumes verwiesen werden. § 14 (5) findet Anwendung, sofern der Aufforderung, den Raum zu verlassen nicht ohne weitere Störungen nachgekommen wird.

§ 10 Prüfungsformen

- (1) In den Studienordnungen der Studiengänge wird festgelegt, welche Prüfungsformen in den Modulprüfungen eingesetzt werden. Dabei werden die Kürzel gemäß Tabelle 1 verwendet und ggf. die Prüfungsdauer in Minuten ergänzt.

Absatz	Prüfungsform	Kürzel
(2)	Klausur	KLA
(3)	Mündliche Prüfung	MPR
(4)	Referat	REF
(5)	Studienarbeit	STA
(6)	Projektarbeit	PRJ
(7)	Entwurf	ETW
(8)	Laborarbeit	LAB
(9)	Portfolioprüfung	PFP

Tabelle 1: Prüfungsformen und deren Kürzel in den Studienordnungen

- (2) In Klausuren sollen die Studierenden in Textform nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In Klausuren können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (3) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden auf der Basis von Fragen des Prüfers bzw. der Prüferin nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner kann festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (4) Referate bestehen aus einem mündlichen Vortrag. Dieser kann um eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die Referatsthemen werden von dem Prüfer bzw. der Prüferin ausgegeben oder genehmigt. Referate können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (5) Studienarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von einem/einer oder mehreren Studierenden, die im Laufe des Semesters parallel zur zugehörigen Lehrveranstaltung zu erstellen sind. Der Prüfer bzw. die Prüferin kann eine Abgabe in elektronischer Form festlegen oder gewähren. Ergänzend kann auch eine Präsentation verlangt werden.
- (6) In Projektarbeiten bearbeiten Studierende allein oder in Gruppen eine vom Prüfer bzw. der Prüferin vorgegebene oder genehmigte praktische Aufgabenstellung zu Themen und mit Methoden des jeweiligen Fachs. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind in der Regel durch eine Präsentation nachzuweisen. Die Präsentation kann durch eine Ausarbeitung in Textform ergänzt werden. Die Aufgabenstellung kann im Verlauf des Semesters sukzessive vorgegeben werden und auch Tests umfassen.
- (7) Ein Entwurf ist die gestalterische, konstruktive und/oder strategische Lösung einer Aufgabenstellung, die sich z.B. durch funktionale, räumliche und/oder ästhetische Eigenschaften, Anforderungen und Randbedingungen definiert. Die mündliche Präsentation

der gewählten Lösung anhand von Plänen, Zeichnungen und / oder physischen oder digitalen Modellen ist i.d.R. Bestandteil der Prüfungs- bzw. Studienleistung.

- (8) In Laborarbeiten führen Studierende allein oder in Gruppen einzelne Laborversuche durch, dokumentieren die Durchführung und interpretieren die Ergebnisse in Berichtform. Zusätzlich kann von den Studierenden verlangt werden, in einem Kolloquium die Kenntnis der theoretischen Hintergründe der Versuchsanordnung und seiner Durchführung nachzuweisen und die Versuchsergebnisse kritisch zu reflektieren.
- (9) In einer Portfolioprüfung werden nach Vorgabe des Prüfers bzw. der Prüferin in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht und reflektiert. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen (z.B. Lösung von Übungsblättern, Dokumentationen, Medienprodukte, Präsentationen, Vorrechnen, Tests) sein.

§ 11 Generelles zur Durchführung von Prüfungen

- (1) Klausuren werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.
- (2) Die Dauer von Klausuren sowie mündlichen Prüfungen wird in den Studienordnungen festgelegt. Der Umfang bei weiteren Prüfungsformen kann ebenfalls in den Studienordnungen festgelegt werden, beispielsweise in Form einer minimalen und maximalen Seitenanzahl.
- (3) Bei Prüfungs- und Studienleistungen, die im Laufe des Semesters zu erbringen sind, werden die Studierenden von dem Prüfer bzw. der Prüferin über genaue Aufgabenstellungen, Abgabetermine und ggf. weitere Modalitäten informiert.
- (4) Die eigenständige Erstellung von Prüfungs- und Studienleistung, die nicht in Anwesenheit des Prüfers oder unter Aufsicht erbracht werden, kann durch eine maximal 10-minütige, nicht benotete Besprechung der Inhalte der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung überprüft werden.
- (5) Der Korrekturzeitraum von Prüfungs- und Studienleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (6) Macht jemand glaubhaft, dass es wegen einer Behinderung, einer akuten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann auf Antrag in Textform mit Glaubhaftmachung durch entsprechende Nachweise vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet werden, die Prüfungsleistung bzw. Studienleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit abzulegen, eine gleichwertige Prüfungsleistung bzw. Studienleistung in einer anderen Form zu erbringen oder unter Zuhilfenahme tauglicher Hilfsmittel die Prüfung abzulegen.
- (7) Während eines Urlaubssemesters dürfen Studierende nicht an Prüfungsleistungen oder Studienleistungen teilnehmen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Studierende, die beurlaubt sind, da sie sich in Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit befinden oder Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sowie die Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (8) Studien- und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form (Online-Prüfung, eKlausur) verlangt werden. Die Maßgaben des § 32a und 32 b LHG gelten entsprechend. Ist dabei eine schriftliche Zustimmung einzuholen, kann diese auch auf elektronischem Wege erfolgen.

- (9) Die Prüfungsteilnehmer erhalten rechtzeitig vor der Online-Prüfung die Möglichkeit zur Erprobung der Rahmenbedingungen in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung.
- (10) Die Prüfungsteilnehmer werden rechtzeitig über die Durchführung der Online-Prüfung gem. § 32a Abs. 3 LHG informiert.

§ 12 Durchführung mündlicher Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers bzw. Beisitzerin (§ 20) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (5) Mündliche Prüfungen können durch den Einsatz von Video-Tools unterstützt werden. Die Vorgaben des § 12 (3) zum Protokoll gelten in üblicher Form und können nicht durch eine Aufzeichnung ersetzt werden. Die Teilnahme an solchen Prüfungen ist gemäß § 32a LHG freiwillig, d.h. es muss ggf. eine Vor-Ort-Prüfung im Prüfungszeitraum bzw. Semester angeboten werden.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Prüfungsabnahme durch den Einsatz von Video-Tools.
- (7) Dem Einsatz von Video-Tools in der mündlichen Prüfung muss der Prüfling zuvor schriftlich oder auf elektronischem Wege zustimmen. Liegt diese Zustimmung nicht vor, muss eine alternative Präsenzform gefunden werden.
- (8) Der Prüfling darf die Prüfung nicht durch den Einsatz für die betreffende Prüfung nicht zugelassener elektronischer Geräte, weiterer Personen oder anderer unerlaubter Hilfsmittel beeinflussen. Im Falle der Zuwiderhandlung greift prüfungsrechtlich § 14.
- (9) Eine Aufzeichnung einer mündlichen via Video-Tool stattfindenden Prüfung durch den Prüfling ist unzulässig. Im Falle der Zuwiderhandlung greift prüfungsrechtlich § 14.
- (10) Diese Vorgaben sind auch auf andere mündliche Prüfungsformate wie Präsentationen, Referate oder Kolloquien, die mittels des Einsatzes von Video-Tools durchgeführt werden, sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnoten

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten gemäß Tabelle 2 zu verwenden.

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
---	-------------------	---

Tabelle 2: Bewertung von Prüfungsleistungen

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Noten können zusätzlich in ECTS-Grades formuliert werden.
- (4) Die Gesamtnoten der Bachelorvorprüfung (Abschnitt III, § 25), der Bachelorprüfung sowie der Masterprüfung (Abschnitt IV, § 31) lauten gemäß Tabelle 3.

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Tabelle 3: Gesamtnoten Bachelorvor-, Bachelor- und Masterprüfung

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Plagiat, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung oder eine Studienleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein vorgegebener Termin ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfungs- oder Studienleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Studentinnen im angezeigten Mutterschutz haben das Recht, bis unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt wird nicht als Prüfungsversuch gewertet.
- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt. Aus dem Attest muss hervorgehen, woraus sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt.
- (4) Die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Studierenden gleich, soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, das Versäumnis von Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen zu beurteilen sind.
- (5) Versucht jemand seine Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise sowie prüfungsrelevante Dokumente (z.B. ärztliches Attest) durch Täuschung, Fälschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Beihilfe zur Täuschung kann ebenso geahndet werden. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Wiederholung weiterer Prüfungen ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches oder der Exmatrikulation.
- (6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Diese Regelung umfasst auch Exkursionen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (7) Stimmen Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder in wesentlichen Teilen mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen überein, ohne dass wörtliche Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, sind diese als Plagiat im Sinne des § 3 Abs. 5 LHG anzusehen. Bei einfachem Verstoß (bspw. unzureichende oder falsche Zitation) erfolgt ein Gespräch mit dem Prüfungsausschuss. Bei wiederholtem Verstoß oder in besonders schwerwiegenden Fällen wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Beim Nachweis eines vorliegenden Plagiats in der Bachelorarbeit bzw. Masterthesis wird diese als endgültig nicht bestanden gewertet. Dies führt zum endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs in dem betreffenden Studiengang.
- (8) Über belastende Entscheidungen nach Abs. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** – (7) sind die Studierenden unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Kann dem Einspruch durch den Prüfungsausschuss nicht abgeholfen werden, erhält der oder die Betroffene einen begründeten, rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung oder eine Studienleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Bachelorvorprüfung bestanden sind. Die Bachelor-/Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Bachelor-/Masterprüfung bestanden und die Bachelorarbeit/Masterthesis mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (3) Wurde eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit/Masterthesis schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelorarbeit/Masterthesis wiederholt werden können.
- (4) Wurde die Bachelorvorprüfung oder die Bachelor-/Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorvorprüfung oder die Bachelor-/Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfung kann in der Regel frühestens zum Prüfungstermin des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, bei vorlesungsbegleitend durchgeführten Prüfungen in dem Semester, in dem die betreffende Vorlesung angeboten wird. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung genehmigen, wenn die bisherigen Studienleistungen und die Perspektive insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Dazu kann der oder die Prüfungsausschussvorsitzende den Studierenden vor einer Genehmigung des Antrags zu einer Studienberatung einladen. Der Antrag muss nach dem Prüfungszeitraum bis zu der im Bescheid festgelegten Frist ggf. mit Nachweisen eingereicht werden; eine elektronische Form ist zulässig.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) In Bachelorstudiengängen wird die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien in Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Modulbasis anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Modulprüfungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung kann in Form einer mündlichen Einstufungsprüfung stattfinden. Für die Durchführung der mündlichen Einstufungsprüfung gelten die Vorschriften zu mündlichen Prüfungsleistungen dieser Satzung entsprechend. Wird keine mündliche Einstufungsprüfung durchgeführt, wird die Gleichwertigkeit im Rahmen eines Einzelfallprüfungsverfahrens auf der Grundlage der vom Antragsteller mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen festgestellt. Es obliegt dem Antragsteller, hinreichende Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. § 17 Absatz (3) und (5) gelten sinngemäß.
- (5) Für eine Anerkennungen im jeweiligen Semester muss der Antrag mit den Unterlagen spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn im jeweiligen Studiengang vorliegen.

§ 18 Prüfungsausschüsse der Studiengänge

- (1) Für die Organisation von Bachelorvorprüfung und Bachelor-/Masterprüfung sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Prüfungsausschüsse können auch fakultätsübergreifend besetzt werden. Ein Prüfungsausschuss besteht aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und 2 weiteren Mitgliedern sowie 3 stellvertretenden Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren. Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin ist zugleich Vorsitzender bzw. Vorsitzende. Die Amtszeit entspricht der des Dekans bzw. der Dekanin.
- (2) Die weiteren Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist, auf Vorschlag des jeweiligen Studiendekans bestellt. Andere Professoren und Professorinnen, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der bzw. die Vorsitzende führt in der Regel die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

- (3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung (s.a. § 37). Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine zweite Wiederholung (§ 16 Abs. (3)) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studiengang gemäß § 32 Abs. 5 Landeshochschulgesetz.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist ferner zuständig für die Entscheidung
 - a) über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14),
 - b) über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 15),
 - c) über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 20)
 - d) über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 17)
 - e) über die Anerkennung von Rücktritts- und Versäumnisgründen (§ 14 Abs. (3))
 - f) über die zweite Wiederholung (§ 16 Abs. (3)) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studiengang
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen und Studienleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Das Zentrale Prüfungsamt übernimmt die administrativen Aufgaben zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse.

§ 19 Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule wird ein Zentraler Prüfungsausschuss (ZPA) eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus dem Rektor bzw. der Rektorin als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender, dem oder der für das Studium und die Lehre zuständigen Prorektor oder Prorektorin, jeweils einer Professorin bzw. einem Professor pro Fakultät sowie dem Leiter oder der Leiterin des Zentralen Prüfungsamtes. Die Bestellung des jeweiligen Mitglieds und einer Stellvertretung aus den Fakultäten erfolgt über den jeweiligen Fakultätsrat, deren Amtszeit entspricht der des Dekans bzw. der Dekanin.
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen und Studienleistungen;
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung sowie der Weiterentwicklung (s.a. § 37) der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule;
 3. Entscheidungen nach § 8 Abs. (7).

§ 20 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit/Masterthesis und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin bzw. den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer können fachkundige Personen bestellt werden.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 18 Abs. (6) entsprechend.

§ 21 Weitere Zuständigkeiten

- (1) Das Zeugnis der Bachelorvorprüfung wird vom Dekan der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, ausgestellt. Das Bachelor-/Masterzeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, und von der Rektorin oder dem Rektor ausgestellt.
- (2) Über Widersprüche entscheidet der oder die für die Lehre zuständige Prorektor bzw. Prorektorin.

III Bachelorvorprüfung

§ 22 Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung

Durch die Bachelorvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

§ 23 Fachliche Voraussetzungen

In der Studienordnung werden Voraussetzungen bestimmt, die für die Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung zu erbringen sind.

§ 24 Art und Umfang der Bachelorvorprüfung

- (1) In der Studienordnung werden die zu erbringenden Modulprüfungen nach Art und Zahl bestimmt.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die Stoffgebiete der Module entsprechend den Modulbeschreibungen.

§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für die Bachelorvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.
- (2) Über die bestandene Bachelorvorprüfung (§ 15 Abs. (2)) wird auf Antrag, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält. Die Gesamtnote ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten. In der Studienordnung wird für die einzelnen Modulnoten die jeweilige Gewichtung festgelegt. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote lautet gemäß Tabelle 3.

IV Bachelor- und Masterprüfung

§ 26 Zweck und Durchführung der Bachelor-/Masterprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche bzw. gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche bzw. gestalterische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für die Berufspraxis erweiterten Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 27 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung in einem Studiengang mit Bachelorvorprüfung kann nur ablegen, wer die Bachelorvorprüfung an einer Hochschule bestanden oder eine gemäß § 17 anerkannte Studien- und Prüfungsleistung erbracht hat. Modulprüfungen der Bachelorprüfung können auch bereits dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelorvorprüfung Module mit insgesamt höchstens 10 CP fehlen.
- (2) Für Bachelorstudiengänge können in der Studienordnung Module bestimmt werden, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu erbringen sind. Für Masterstudiengänge werden in der Studienordnung Voraussetzung bestimmt, die für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.
- (3) In Bachelorstudiengängen ist die erfolgreiche Teilnahme am Betreuten Praktischen Studienprojekt spätestens bei der Ausgabe der Bachelorarbeit nachzuweisen.

§ 28 Art und Umfang der Bachelor-/Masterprüfung

- (1) Für Bachelorstudiengänge wird in der Studienordnung für die Bachelorprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind. Für Masterstudiengänge wird in der Studienordnung für die Masterprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die Stoffgebiete der Module entsprechend den Modulbeschreibungen.

§ 29 Bachelorarbeit und Masterthesis

- (1) Die Bachelorarbeit/Masterthesis ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. gestalterischen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit ist frühestens nach Abschluss des in der Studienordnung genannten Semesters und spätestens drei Monate nach Bestehen aller Modulprüfungen auszugeben. Das Thema der Masterthesis ist frühestens nach Abschluss des zweiten Semesters auszugeben.
- (2) Die Bachelorarbeit/Masterthesis wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit/Masterthesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.
- (4) Die Bachelorarbeit/Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit/Masterthesis wird in der Studienordnung festgelegt. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit einer Bachelorarbeit auf höchstens vier Monate verlängert werden, die Bearbeitungszeit einer Masterthesis um höchstens vier Monate; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema,

Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit/Masterthesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit/Masterthesis eingehalten werden kann.

- (6) Die fristgerechte Abgabe der Bachelorarbeit/Masterthesis ist vom Prüfungsausschuss festzustellen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (7) Die Bachelorarbeit/Masterthesis ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit/Masterthesis sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Die Bachelorarbeit/Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten bzw. bei der unmittelbar folgenden, studiengangspezifisch festgelegten Themenausgabe nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 30 Zusatzmodule

Studierende können sich Prüfungsleistungen und Studienleistungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in diesen Modulen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 31 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote ermittelt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit/Masterthesis. In der Studienordnung wird für einzelne Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit/Masterthesis die jeweilige Gewichtung festgelegt. Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote lautet gemäß Tabelle 3.
- (2) Über die bestandene Bachelor-/Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit/Masterthesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Das Zeugnis wird ergänzt durch das englischsprachige Diploma Supplement. Das Diploma Supplement enthält einheitliche Angaben zur Beschreibung des deutschen Bildungssystems und ordnet den Bachelor-/Masterabschluss in dieses ein. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 32 Bachelor-/Mastergrad und Bachelor-/Masterurkunde

- (1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den in der jeweiligen Studienordnung angegebenen Bachelorgrad Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Science (B.Sc.) bzw. Bachelor of Arts (B.A.).
- (2) Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung den in der jeweiligen Studienordnung angegebenen Mastergrad Master of Engineering (M.Eng.), Master of Science (M.Sc.) bzw. Master of Arts (M.A.).

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-/Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-/Mastergrades beurkundet. Die Bachelor-/Masterurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

V Weitere Regelungen

§ 33 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelor-/Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungs- oder Studienleistung gegen § 14 Abs. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und (7) verstoßen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorvorprüfung oder die Bachelor-/Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit/Masterthesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorvorprüfung und die Bachelor-/Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-/Masterurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-/Masterprüfung aufgrund einer Täuschung oder eines Plagiats für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 34 Einsicht in und Aufbewahrungsfristen von Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Ausgeschlossen ist die Einsicht in Prüfungsakten, deren Ergebnis unveränderlich ist (Prüfungsergebnis Note 1,0).
- (2) Die Antragstellung erfolgt in der Regel in elektronischer Form beim Prüfungsamt.
- (3) Die Prüfungseinsicht dient der Herstellung von Notizen, um ggf. in einem Überdenkungsverfahren begründete Einwände einzubringen. Eine Abschrift der Klausur anstelle von Notizen ist ausgeschlossen.
- (4) Schriftliche Prüfungsarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungen werden von der Hochschule drei Semester nach Erbringung der Prüfungsleistung aufbewahrt.
- (5) Die Bachelorarbeit/Masterthesis wird fünf Jahre nach Erbringung durch den Studiengang aufbewahrt. Soweit die Bachelorarbeit/Masterthesis nicht aus einer schriftlichen Ausarbeitung besteht, können durch Beschluss des Zentralen Prüfungsausschusses andere Aufbewahrungsfristen und eine besondere Form der Dokumentation festgelegt werden.

§ 35 Besondere Regelungen für Kooperationsstudiengänge

Im Rahmen von Kooperationsstudiengängen mit anderen Hochschulen können abweichende Festlegungen von der Allgemeinen SPO getroffen werden. Dies gilt insbesondere für die Vorgaben zum Prüfungsausschuss und der Akteneinsicht.

§ 36 Studienordnungen

- (1) In den Studienordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge werden die fachspezifischen Regelungen für die einzelnen Studiengänge formuliert und vollständig beschrieben. Jede Studienordnung stellt für sich eine eigene Satzung dar, die in Verbindung mit dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung anzuwenden ist.
- (2) Die Studienordnungen umfassen jeweils in tabellarischer Form:
 - die Zuordnung der Module sowie der Modulprüfungen mit zugehörigen Prüfungsvorleistungen im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern;
 - die Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung mit zugehörigen Prüfungsvorleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Modulprüfungen;
 - die Modulprüfungen der Bachelor-/Masterprüfung mit zugehörigen Prüfungsvorleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit/Masterthesis.
- (3) In den Studienordnungen werden neben den Kürzeln für die Prüfungsformen (s. Tabelle 1) die weiteren in Tabelle 4 – Tabelle 6 definierten Kürzel verwendet.

Paragraph	Langform	Kürzel
§ 2	Credit Point	CP
§ 2	Semesterwochenstunde	SWS
§ 7	Prüfungsleistung (benoteter Modulabschluss)	PL
§ 7	Studienleistung (unbenoteter Modulabschluss)	SL
§ 7	Prüfungsvorleistung	PVL
§ 7	Gewichtung	G
§ 26	Pflichtmodul	P
§ 26	Wahlpflicht-(teil-)modul	W
§ 29	Bachelorarbeit	BA
§ 29	Masterthesis / Masterarbeit	MA
§ 30	Zusatzmodul	Z

Tabelle 4: Kürzel für die Studienordnungen mit zugehörigem Paragraphen der ASPO

Art der Lehrveranstaltung	Kürzel
Vorlesung	V
Übung	Ü
Integrierte Übung	IÜ
Labor	L
Seminar	S
Praktikum	PR

Tabelle 5: Arten von Lehrveranstaltungen und deren Kürzel in den Studienordnungen

Zeiträume	Kürzel
Minuten	Min
Stunden	Std
Tage	T
Wochen	Wo
Semester	Sem

Tabelle 6: Prüfungsdauern sowie weitere Zeiträume und deren Kürzel in den Studienordnungen

§ 37 Erprobungs- und Evaluationsklausel

- (1) Die Prüfungsausschüsse der Studiengänge werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission für einzelne Module andere als die in der jeweiligen Studienordnung vorgesehenen Prüfungsformen zeitlich begrenzt festzulegen und zu erproben. Eine solche Änderung zur Erprobung ist zu begründen und aktenkundig zu machen. Im Anschluss an die Erprobungsphase entscheidet der Prüfungsausschuss über Beibehalt der ursprünglichen Prüfungsform oder eine Empfehlung zu einer dauerhaften Änderung in der Studienordnung.
- (2) Um das Lehrangebot auch im Pflichtbereich auf aktuelle Entwicklungen und Anforderungen anpassen zu können, werden die Prüfungsausschüsse der Studiengänge ermächtigt, im Einvernehmen mit der jeweiligen Studienkommission ein einzelnes Modul zeitlich begrenzt durch ein gleichwertiges anderes Modul zu ersetzen. Die Ausrichtung des Studiengangs darf sich dabei nicht grundsätzlich ändern (keine akkreditierungsrelevante Änderung), ferner müssen Umfang (CP) und Art des Modulabschlusses (Prüfungs- oder Studienleistung) beibehalten werden. Eine solche temporäre Änderung ist zu begründen und aktenkundig zu machen. Im Anschluss an die Erprobungsphase entscheidet der Prüfungsausschuss über den Beibehalt des ursprünglichen Moduls oder eine Empfehlung zu einer dauerhaften Änderung in der Studienordnung mit Aufnahme des neuen Moduls. In einer einzelnen Studienordnung dürfen höchstens 2 derartige temporäre Moduländerungen gleichzeitig durchgeführt werden.
- (3) Die Prüfungsausschüsse der Studiengänge werden ferner ermutigt, ebenfalls zeitlich begrenzt neue/neuartige Prüfungsformen zu erproben. Hierzu ist vorab über den Vertreter der für den Studiengang federführenden Fakultät im ZPA die Zustimmung des ZPA einzuholen. Grundlage der Entscheidung des ZPA sind das Einvernehmen mit der jeweiligen Studienkommission, eine kurze Beschreibung der neuartigen Prüfungsformen, eine Darlegung des erwarteten Nutzens sowie eine Begründung für das zur Erprobung ausgewählte Modul im Gesamtumfang von maximal 1 Seite. Im Anschluss an eine solche Erprobung sind dem ZPA die Ergebnisse darzulegen, so dass dieser über eine hochschulweite Empfehlung zur Einführung der neuartigen Prüfungsform entscheiden kann.
- (4) Der ZPA wird ermächtigt, im Benehmen mit den zuständigen Gremien Änderungen der Allgemeinen SPO insbesondere im Hinblick auf Prüfungen (Abschnitt II) für einen, mehrere oder sämtliche Studiengänge zeitlich begrenzt zu erproben. Grundlage hierfür sind eine kurze Beschreibung der Änderung, eine Darlegung des erwarteten Nutzens sowie eine Nennung der betroffenen Studiengänge im Gesamtumfang von maximal 1 Seite. Im Anschluss an eine solche Erprobung legt der ZPA deren Ergebnisse dar und spricht gegenüber den zuständigen Gremien eine Empfehlung für oder gegen eine entsprechende generelle Änderung der Allgemeinen SPO aus.
- (5) Erprobungen nach vorstehenden Absätzen (1) – (4) sollen über mehrere Prüfungsphasen, maximal jedoch 5 Semester, erfolgen. Die geplante Erprobungsdauer ist zu begründen und aktenkundig zu machen. Die Studierenden sind rechtzeitig, spätestens zu Vorlesungsbeginn des Semesters, in dem die Erprobung beginnt, zu informieren. Die jeweilige Evaluation erfolgt spätestens im Semester nach Beendigung der Erprobung.

§ 38 Übergangsvorschrift

In den gemäß Tabelle 8 und Tabelle 9 auslaufenden Versionen der Studien- und Prüfungsordnungen kann in deren Fassung als Studienordnung der Begriff „Leistungsnachweis“ anstelle von / als Synonym für „Studienleistung“ verwendet werden. Es können ferner abweichend die folgenden Kürzel lt. Tabelle 7 verwendet werden.

Kürzel	Langform
BE	Bericht
EW	Entwurf
HA	Hausarbeit

KL	Klausur
LA	Laborarbeit
MP	Mündliche Prüfungsleistung
PA	Projektarbeit, Praktische Arbeit
PK	Protokoll
RE	Referat
SA	Studienarbeit
SC	Studienarbeit

Tabelle 7: Weitere Kürzel in auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen

§ 39 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2024/25 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge Teil A vom 21.07.2021 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Studienordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge in Kraft. Diese treten jeweils anstelle der in Tabelle 8 und Tabelle 9 aufgeführten aktuellen bzw. auslaufenden (keine Neuzulassungen) SPO-Versionen der Bachelor- und Masterstudiengänge, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt werden.

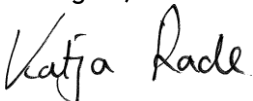
§	Studiengang	aktuell	auslaufend
34	Architektur	24.07.2019	25.11.2015
35	Bauingenieurwesen	08.11.2023	05.06.2019
36	Bauphysik	21.02.2024	25.07.2018
37	Betriebswirtschaft	12.12.2018 mit Änderungssatzung 24.04.2024	03.07.2013 mit Änderungssatzung 25.07.2018
38	Wirtschaftsinformatik	17.06.2020	29.06.2011
39	Informatik	17.06.2020 mit Änderungssatzung vom 09.06.2021	24.04.2013 mit Änderungssatzung vom 10.12.2014 und 29.07.2015
40	Informationslogistik Digitalisierung und Informationsmanagement	24.04.2024	25.07.2018 01.06.2022
41	Infrastrukturmanagement	27.04.2022	13.07.2017
42	Innenarchitektur	24.07.2019	26.04.2017
43	Mathematik Mathematik ² Angewandte Mathematik Angewandte Mathematik und KI	17.06.2020 22.02.2023	20.02.2013 23.06.2018 01.06.2022
44	Vermessung und Geoinformatik	25.07.2018	01.04.2012
45	KlimaEngineering	15.12.2021	24.07.2019 11.12.2013
46	Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien	11.12.2019	01.09.2018
47	Wirtschaftspsychologie	26.04.2023	22.02.2023 31.05.2017
69	AR/VR-Engineering	xy.07.2024	

Tabelle 8: Aktuelle und auslaufende SPO-Versionen der Bachelorstudiengänge

§	Studiengang	aktuell	auslaufend
48	Photogrammetry and Geoinformatics	09.06.2021	17.02.2016
49	International Project Management (Building, Real Estate & Infrastructure) a Vollzeit, b Teilzeit	22.02.2023	11.12.2019 06.02.2019
50	Software Technology: a Vollzeit, b Teilzeit	24.02.2024	
51	Stadtplanung (Urban Planning): a Vollzeit, b Teilzeit	21.02.2024	26.04.2023 25.04.2018
52	Digitale Prozesse und Technologien: a Vollzeit, b Teilzeit	22.07.2020	
53	Geotechnik/Tunnelbau: a Vollzeit, b Teilzeit	08.11.2023	05.06.2019
54	Konstruktiver Ingenieurbau: a Vollzeit, b Vollzeit	08.11.2023	05.06.2019
55	Verkehrsinfrastrukturmanagement	30.07.2014	
56	Architektur	24.07.2019	
57	Interior-Architectural Design	24.07.2019	
58	Vermessung	25.07.2018	
59	Mathematik: a Vollzeit, b Teilzeit	09.06.2021	22.07.2020 20.02.2013
60	General Management	03.07.2013	
61	Wirtschaftspsychologie	26.04.2023	27.07.2016
62	Umweltorientierte Logistik	31.05.2017	
63	Gebäudephysik	15.08.2022	11.12.2019 25.07.2018
64	Smart City Solutions	22.02.2023	23.02.2022 11.12.2019 06.02.2019
65	Bauprozessmanagement	04.11.2020	

Tabelle 9: Aktuelle und auslaufende SPO-Versionen der Masterstudiengänge

Stuttgart, den 03.07.2024



Prof. Dr. Katja Rade
Rektorin

Bekanntmachungsnachweis

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am:

Beurkundung: